



Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

www.kle.rbn.nrw.de

Fachbereich: Zentrale Verwaltung
Abteilung: 1.3 – Bildungsbüro
Dienstgebäude: Nassauerallee 15 - 23, Kleve
Telefax: 02821 85-151
Ansprechpartner/in: Herr Fischer
Zimmer-Nr.: O.334
Durchwahl: 02821 85-429
(Bitte stets angeben) ⇒ Zeichen: 1.3 – 40 02 10
Datum: 22. 11. 2015

Handreichung Nr. 4

Handlungsfelder Inklusion und Individuelle Förderung

Förderung von Schülerinnen und Schülern ohne hinreichende Deutschkenntnisse

Zuständigkeiten:

Bildungsbüro:	Johannes Fischer (Leitung FAK Inklusion)	02821/85429
Bildungsbüro:	Justyna Tompalski (FAK Inklusion)	02821/40727
Schulaufsicht:	Birgit Pontzen (Schulrätin)	02821/85489
Verwaltung:	Werner Kehmeier (Kreisverwaltung)	02821/85494
Kompetenzteam:	Johannes Mulders (Schulamtsdirektor)	02821/85492
Jugendamt:	Das für den Wohnort zuständige Jugendamt	

Lieferanschrift
Kreisverwaltung Kleve
Nassauerallee 15 – 23
47533 Kleve

Sprechzeiten
montags bis donnerstags
von 09:00 bis 16:00 Uhr
freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr

Sparkasse Kleve
BLZ 324 500 00, Konto 5 001 698
BIC: WELADED1KLE
IBAN: DE04 3245 0000 0005 0016 98

Sparkasse Krefeld
BLZ 320 500 00, Konto 323 112 144
BIC: SPKRDE33
IBAN: DE51 3205 0000 0323 1121 44

Postbank Köln
BLZ 370 100 50, Konto 27917-501
BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE32 3701 0050 0027 9175 01

Gliederung

1. Schulpflicht (Anmeldung und Aufnahme)
 - 1.1. Sprachförderung vor Schuleintritt
 - 1.2. Anmeldung an der Grundschule
 - 1.3. Anmeldung an der weiterführenden Schule
 - 1.4. Berufsbildende Schulen
 - 1.5. Sonderpädagogische Förderung
2. Möglichkeiten der Organisation der Sprachförderung
 - 2.1. Förderung in Regelklassen der allgemeinen Schule
 - 2.2. Förderung in Vorbereitungsklassen
 - 2.3. Förderung in Auffangklassen
 - 2.4. Empfehlung zur Umsetzung
3. Beschulung von Seiteneinsteigern im laufenden Schuljahr
Ausgangssituation an Schulen im Kreis Kleve (Stand: 02.11.2015)
4. Außerschulische Beratung für Menschen mit Zuwanderungsgeschichte im Kreis Kleve

1 .Schulpflicht (Anmeldung und Aufnahme)

Durch die Vorgabe des §34 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) sind Kinder und Jugendliche schulpflichtig, wenn sie in Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Ausbildungs- oder Arbeitsstätte haben. In der Primarstufe und in der Sekundarstufe I besteht die Verpflichtung zum Besuch einer Vollzeitschule (Vollzeitschulpflicht) und in der Sekundarstufe II die Pflicht zum Besuch der Berufsschule oder einer anderen Schule der Sekundarstufe II.

Ergänzt wird die Verpflichtung zum Besuch einer Schule durch § 34 (6) SchulG. Danach besteht Schulpflicht für Kinder von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und alleinstehenden Kindern und Jugendlichen, die einen Asylantrag gestellt haben, sobald sie einer Gemeinde zugewiesen worden sind und solange ihr Aufenthalt gestattet ist. Für ausreisepflichtige ausländische Kinder und Jugendliche besteht die Verpflichtung zum Besuch einer Schule bis zur Erfüllung ihrer Ausreisepflicht.

1.1. Sprachförderung vor Schuleintritt

Im Land Nordrhein-Westfalen steht für Kinder und Jugendliche, die nicht über die notwendigen deutschen Sprachkenntnisse verfügen, das Erlernen und die Beherrschung der deutschen

Sprache an erster Stelle vor jeder anderen Zielsetzung des Unterrichts. Besonders wichtig und für die Erleichterung des Schuleintritts bedeutsam ist es daher, dass Erziehungsberechtigte mit Zuwanderungsgeschichte ihr Kind möglichst schnell an einer Kindertagesstätte anmelden. Gerade jungen Kindern erleichtert dies die soziale Integration und fördert durch das gemeinsame Spielen und Lernen die Sprachentwicklung.

Die Sprachförderung ist eine wesentliche verpflichtende Aufgabe aller Kindertagesstätten. So bestimmt § 13 (6) des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz): „Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages gehört die kontinuierliche Förderung der Sprachentwicklung des Kindes. Das pädagogische Konzept (*der Kindertageseinrichtung*) muss Ausführungen zur Sprachentwicklung enthalten. Verfügt ein Kind nicht in altersgemäß üblichem Umfang über deutsche Sprachkenntnisse, hat die Kindertageseinrichtung dafür Sorge zu tragen, dass es eine zusätzliche Sprachförderung erhält.“

Auch wenn es für Erziehungsberechtigte keine gesetzliche Verpflichtung zur Anmeldung an einer Kindertagesstätte besteht, so greift das Land durch die Vorgaben des § 36 SchulG im Interesse der Kinder hier ein, indem die Sprachentwicklung aller Kinder zwei Jahre vor der Einschulung überprüft wird. Wenn sich herausstellt, dass die Sprachentwicklung nicht altersgemäß ist, erfolgt zunächst durch das Schulamt und bei der Anmeldung zur Grundschule durch die Schule die Verpflichtung, an einem vorschulischen Sprachkurs teilzunehmen. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass jedes Kind von Beginn des Schulbesuchs an dem Unterricht folgen und sich daran beteiligen kann.

1.2. Anmeldung an der Grundschule

Die Erziehungsberechtigten schulpflichtiger Kinder mit Zuwanderungsgeschichte sind verpflichtet, ihr Kind an einer Grundschule anzumelden. Grundsätzlich besuchen Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte Regelklassen in der von ihnen besuchten Schule und nehmen grundsätzlich am gesamten Unterricht teil. Sie erhalten bei Bedarf zusätzlichen Förderunterricht in Deutsch und werden individuell gefördert (Rd.Erl.d.MSW vom 2. 12. 2009 – BASS 13-63 Nr.3).

Es besteht ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die nächstgelegene Grundschule, sofern diese über Aufnahmekapazitäten verfügt. Wegen fehlender Kenntnisse der deutschen Sprache kann die Schulleitung eine Aufnahme nicht ablehnen.

Unterjährig angemeldete Kinder werden im Regelfall altersgemäß eingegliedert. Eine Rückstufung z.B. um ein Schuljahr setzt das Einverständnis der Erziehungsberechtigten voraus.

Sofern im Bereich eines Schulträgers Stellenanteile für die Sprachförderung von Schülerinnen und Schülern gebündelt an einzelne Schulen vergeben worden sind, kann den Erziehungsberechtigten geraten werden, ihr Kind dort anzumelden. In diesem Fall muss mit dem Schulträger geklärt werden, dass diese Grundschule dann nächstgelegene Schule im Sinne der Schülerfahrtskostenverordnung ist, so dass bei einem Schulweg von mehr als zwei Kilometern Schülerfahrtskosten erstattet werden.

1.3. Anmeldung an der weiterführenden Schule

Die bei Punkt 2.2. (Anmeldung an der Grundschule) benannten Grundsätze gelten auch für die weiterführenden Schulen. Schwieriger als bei der Grundschule ist bei den weiterführenden Schulen die Zuordnung zur Lehrplanebene. Diese muss sich nach sorgfältiger Prüfung der bisherigen Schullaufbahn im Herkunftsland durch das vermutete Lernpotential der Schülerin oder des Schülers bestimmen. Ein genereller Verweis auf eine Anmeldung z.B. an der Hauptschule

ist unzulässig, da alle Schulformen die Verpflichtung zur Aufnahme und zur individuellen Förderung haben, wenn die Schulform der Leistungsfähigkeit der Schülerin oder des Schülers entspricht. Eine Unterrichtsbefreiung oder gar ein Ruhen der Schulpflicht wegen einer Teilnahme an einem anerkannten Sprach oder Förderkurs ist während einer bestehenden Vollzeitschulpflicht in der Sekundarstufe I unzulässig.

Eine besondere Berücksichtigung der Ausgangslage bestimmt der Punkt 6 des Runderlasses: „Bei Schülerinnen und Schülern mit Zuwanderungsgeschichte, die erst seit kurzer Zeit in Deutschland sind, sollen bei der Beurteilung der Schülerleistungen sprachlich bedingte Erschwernisse angemessen berücksichtigt werden und im Zeugnis erläutert werden. Die Klassenkonferenz als Versetzungskonferenz kann gemäß der Prognoseklausel (§ 21 Abs. 3 APO-SI) in eigener pädagogischer Verantwortung feststellen, ob eine Versetzung trotz Nichterfüllung der Anforderungen möglich ist.

Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Schulaufsichtsbehörde in Ausnahmefällen zulassen, dass Schulpflichtige einen Unterricht in einer schulischen oder außerschulischen Einrichtung besuchen, in der sie durch besondere Fördermaßnahmen die Allgemeinbildung erweitern können und auf die Aufnahme einer Berufsausbildung vorbereitet werden.

1.4. Berufsbildende Schulen

„Nach der Schulpflicht in der Primarstufe und der Sekundarstufe I beginnt die Pflicht zum Besuch der Berufsschule oder eines anderen Bildungsganges des Berufskollegs oder einer anderen Schule der Sekundarstufe II“ (SchulG § 38 Abs. 1). Bei Jugendlichen ohne Berufsausbildungsverhältnis dauert die Schulpflicht bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollenden (SchulG § 38 Abs. 3). Für Personen mit Aussiedler- oder Ausländerstatus ruht die Schulpflicht während des Besuchs eines anerkannten Sprachkurses oder Förderkurses das (SchulG § 40 Nr.. 8).

1.5. Sonderpädagogische Förderung

„Fehlende Kenntnisse der deutschen Sprache begründen keinen sonderpädagogischen Förderbedarf. Bei Schülerinnen und Schülern ohne hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache ist der Antrag einer allgemeinen Schule auf Eröffnung des Verfahrens wegen einer Lern- und Entwicklungsstörung im Sinne des § 5 AO-SF frühestens nach 20 Schulbesuchswochen möglich (AO-SF § 18 Abs. 1)“. Dies bedeutet, dass Schülerinnen und Schüler ohne hinreichende Deutschkenntnisse mit vermutetem sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache und Emotionale Entwicklung immer an einer allgemeinen Schule angemeldet werden müssen. Erst nach zwanzig Schulbesuchswochen können die Eltern oder die Schule einen Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs stellen.

Bei offensichtlichem sonderpädagogischen Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung, Hören und Kommunikation und Sehen kann die Schulaufsicht eine sofortige zunächst probeweise Beschulung an einer Förderschule oder im Gemeinsamen Unterricht der allgemeinen Schule verfügen. Eine endgültige Entscheidung wird jedoch erst nach Erstellung eines medizinischen und pädagogischen Gutachtens getroffen.

2. Möglichkeiten der Organisation der Sprachförderung

Die Möglichkeiten der Unterrichtung von Schülerinnen oder Schülern mit Zuwanderungsgeschichte, insbesondere im Bereich Sprache bestimmen sich durch den RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 21. 12. 2009 (BASS 13-63 Nr. 3).

<http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/Erlasse/Herkunftssprache.pdf>

2.1. Förderung in Regelklassen der allgemeinen Schule

Der Erlass bestimmt, dass Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte grundsätzlich Regelklassen der von ihnen besuchten Schule besuchen und am gesamten Unterricht teilnehmen. Sofern sie noch nicht über die notwendigen deutschen Sprachkenntnisse verfügen, erhalten sie zusätzlichen Förderunterricht in Deutsch und werden individuell gefördert. In Klassen mit hohem Anteil von Schülerinnen und Schülern mit Sprachschwierigkeiten im Deutschen ist eine zeitweilige äußere Differenzierung möglich.

Zur Ermöglichung einer solchen ergänzenden Förderung stellt das Land Integrationsstellen zur Verfügung, die von der Schule jeweils bis zum 30. Oktober eines Jahres beantragt werden können. Genaue Hinweise zum Antragsverfahren und zur Verwendung dieser Stellen gibt der RdErl. d. MSW vom 29. 06. 2012 (BASS 14-01 Nr.4) . Über die Vergabe solcher Integrationsstellen entscheidet die zuständige Schulaufsicht. In der Regel erfolgt die Zuweisung für zwei Jahre. Nach derzeitigem Stand kann deshalb die nächste Antragsstellung erst im Oktober 2014 für die Schuljahre 2015/2016 und 2016/2017 erfolgen. Grundlage einer Zuweisung ist die Vorlage eines schulischen Handlungskonzeptes, das auf der Grundlage einer Bestandsaufnahme Ziele und Handlungsfelder des Vorhabens darstellt.

2.2. Förderung in Vorbereitungsklassen

In allen Schulformen können für schulpflichtige Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte, deren Kenntnisse in der deutschen Sprache die Teilnahme am Unterricht einer Regelklasse noch nicht ermöglichen, bei Bedarf Vorbereitungsklassen gebildet werden.

Zielsetzungen und Organisation der Vorbereitungsklasse:

- ▷ Primäres Ziel ist die schnellstmögliche Eingliederung der Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte in die ihrem Alter oder ihrer Leistungsfähigkeit entsprechenden Regelklasse.
- ▷ Intensive Sprachförderung auf der Grundlage eines individuellen Förderplans
- ▷ Verweildauer in der Vorbereitungsklasse in der Regel höchstens zwei Jahre
- ▷ Unterrichtssprache ist Deutsch. Der Unterricht wird erteilt von Lehrkräften der Schule. Ein Einsatz von Lehrkräften, die ausschließlich für die Erteilung von Herkunftssprachlichem Unterricht eingestellt worden sind, ist nicht zulässig.

- ▷ Gesamtzahl der Wochenstunden entspricht der für die jeweilige Jahrgangsstufe vorgegebenen Stundenzahl
- ▷ Deutschunterricht im Umfang von 10 – 12 Stunden
- ▷ Auf musischen Unterricht und Sport darf nicht verzichtet werden
- ▷ Mindestens 15 Schülerinnen und Schüler
- ▷ Keine Zusammenfassung von mehr als zwei Jahrgängen

Die Bildung einer Vorbereitungsklasse erfolgt durch in enger Abstimmung von der Schule, der Schulaufsicht und dem Schulträger. Im Vorfeld zuverlässig zu klären ist auch die Übernahme von Schülerfahrtkosten sofern der Standort der Vorbereitungsklasse nicht nächstgelegene Schule der jeweiligen Schülerin oder des jeweiligen Schülers ist.

Vorbereitungsklassen sind Teil der Schule, an der diese eingerichtet worden sind. Die Entscheidung über die Zuweisung in eine Vorbereitungsklasse trifft die Schulaufsichtsbehörde auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters und nach Beratung der Eltern.

Über den Übergang in diejenige Regelklasse, die der Leistungsfähigkeit der Schülerin oder des Schülers entspricht, trifft die Klassenkonferenz der Vorbereitungsklasse die Entscheidung, die zudem ein Gutachten erstellt und der aufnehmenden Schule zuleitet.

Nach den aufgeführten Schülerzahlen und durch die Vorgabe der Mindestzahl von 15 Schülerinnen und Schülern besteht aktuell ein Bedarf und die Möglichkeit einer Einrichtung von Vorbereitungsklassen in den Städten Emmerich und Kleve. Genau zu beobachten ist jedoch die Entwicklung der Zuwanderungszahlen. Eine Aufnahme von Schülerinnen und Schülern benachbarter Kommunen kann zwar zwischen den Schulträgern abgestimmt werden, erschwert jedoch die soziale Integration der Schülerin oder des Schülers in die Wohnortumgebung, die auch für die individuelle Sprachentwicklung bedeutsam ist.

Die für die Unterrichtung einer Vorbereitungsklasse erforderlichen Lehrerstunden ergeben sich durch das entstandene Schulverhältnis und können ggf. ergänzt werden durch Bündelung von Stellenanteilen (im Regelfall eine Stelle je Vorbereitungsklasse) aus Integrationshilfemitteln und dem Sozialindex.

2.3. Förderung in Auffangklassen

Besonders schwierig ist die Ausgangslage für Schulen, wenn Schülerinnen und Schüler ohne Deutschkenntnisse während des Schuljahres den Schulbesuch aufnehmen. Für diese kann der Schulträger Auffangklassen einrichten, in denen eine konzentrierte Erstförderung in Deutsch erfolgt. Bei Auffangklassen können mehrere Jahrgänge zusammengefasst werden. Die Teilnahme an der Förderung in einer Auffangklasse begrenzt sich auf das laufende Schuljahr. Mit Beginn des nächsten Schuljahres müssen diese Schülerinnen und Schüler einer Regelklasse oder einer Vorbereitungsklasse besuchen.

Auch für Schülerinnen und Schüler ohne hinreichende Deutschkenntnisse vor dem Ende der Sekundarstufe I und für das Berufskolleg bietet der Erlass die Möglichkeit, „besondere Lern-

gruppen“ zu bilden. Die Zielsetzung einer Lerngruppe für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I, die noch nicht die Voraussetzungen für den Übergang in eine Regelklasse erfüllen, besteht darin, sie auf der Grundlage der Richtlinien und Lehrpläne soweit zu fördern, dass sie einen Schulabschluss erreichen, der ihren speziellen Voraussetzungen entspricht.

Sofern berufsschulpflichtige Jugendliche mit Zuwanderungsgeschichte einen vollzeitschulischen Bildungsgang des Berufskollegs besuchen wollen, müssen sie die hierfür geltenden Aufnahmebedingungen erfüllen und deutsche Sprachkenntnisse nachweisen, die die Teilnahme am Unterricht ermöglichen. Sofern dies nicht der Fall ist, erfolgt meist eine Eingliederung in einen ausbildungsvorbereitenden Bildungsgang des Berufskollegs, in dem eine zusätzliche sprachliche Förderung erfolgt.

2.4. Empfehlung zur Umsetzung

Bei Schülerinnen und Schülern im Grundschulalter ist die rasche soziale Integration in das Wohnumfeld auch für den Spracherwerb von ganz hoher Bedeutung, so dass hier die Förderung an der nächstgelegenen Grundschule in einer Regelklasse mit ergänzender Sprachförderung am erfolgreichsten ist.

Für Jugendliche ohne hinreichende Deutschkenntnisse der deutschen Sprache, die eine weiterführende Schule besuchen müssen, besteht in den Städten des Kreises ein Bedarf, Auffangklassen einzurichten, in denen eine intensive Erstförderung stattfindet. Da sich die Teilnahme an der Förderung in einer Auffangklasse auf das laufende Schuljahr begrenzt, kann dann am Ende dieses Schuljahres entschieden werden, ob ein Wechsel in eine Regelklasse einer weiterführenden Schule möglich ist oder ob die Einrichtung von Vorbereitungsklassen notwendig ist.

3. Beschulung von Seiteneinsteigern im laufenden Schuljahr Ausgangssituation an Schulen im Kreis Kleve (Stichtag: 02.11.2015)

Auch im Kreis Kleve sind seit Anfang des Jahres 2015 viele Kinder und Jugendliche hinzugekommen, die in der Regeln keine Deutschkenntnisse haben und daher besonders in der Anfangszeit eine intensive Begleitung und Deutschförderung brauchen.

Entwicklung der Anzahl von Schülerinnen und Schülern ohne Deutschkenntnisse

Schulform	April 2015	November 2015
Grundschule	139	362
Hauptschule	42	148
Förderschule	7	4
Realschule	13	60
Sekundarschule	2	51
Gesamtschule	2	33
Gymnasium	42	94
Berufskolleg	2	39
gesamt	249	791

Die Aufstellung führt ausschließlich Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter auf, die keine Deutschkenntnisse haben. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich die Zahl kurz- und mittelfristig weiterhin deutlich erhöht. Diese Prognose ergibt sich daraus, dass trotz der Absicht der Bundesrepublik Deutschland, Flüchtlinge aus sicheren Herkunftsländern zurückzuführen, der Flüchtlingsstrom weiter anhalten wird und dass bei einem späteres Einsetzen von Familienzusammenführungen die Zahl der beteiligten Kinder weiter steigen wird.

Herkunft der Schülerinnen und Schüler ohne Deutschkenntnisse

Herkunftsland	Grundschule	weiterführende Schule	Berufskolleg	gesamt
Afghanistan	3	25		28
Ägypten		2		2
Albanien	38	59	8	105
Angola		1		1
Aserbaidjan	4	1		5
Australien	1			1
Belgien	1			1
Bosnien-Herzog.	8			8
Brasilien	2	1		3
Bulgarien	1	3		4
China	2	1		3
Eritrea	2	3		5
Georgien	3			3
Ghana	1			1
Griechenland	5	1	1	7
Indien	2	2		4
Irak	5	15	1	21
Iran	2	4	1	7
Italien	5	1	1	7
Kasachstan		2		2
Kirgisien		1		1
Kosovo	15	17	4	36
Kroatien	3	3		6
Kuba	1			1
Lettland	1	3		4
Libanon	8	4		12
Litauen		1		1
Marokko		1		1
Mazedonien	33	33		66
Moldawien	3			3
Mongolei		1		1
Niederlande	11	6		17

Herkunftsland	Grundschule	Weiterführende Schule	Berufskolleg	gesamt
Nigeria	3	2		5
Norwegen		2		2
Pakistan	5	8		13
Persien	1			1
Philippinen	1			1
Polen	86	92	12	190
Portugal	2	2		4
Rumänien	18	15	2	35
Russland	10	6		16
Senegal	1			1
Serbien	16	12	1	29
Spanien	2	1		3
Somalia	1			1
Sri Lanka	1	1		2
Syrien	31	34	5	70
Togo		1		1
Tschechien		1		1
Türkei	5	8	1	14
Ukraine		2	1	3
Ungarn	10	8	1	19
USA	2			2
Venezuela	2			2
ohne Angabe	5	4		9
gesamt	362	390	39	791

Die Übersicht zeigt die Vielzahl von Ländern und Kulturen, aus denen die zugewanderten Kinder und Jugendlichen kommen. Zur Förderung dieser neuen Schülerinnen und Schüler, die ohne Deutschkenntnisse im laufenden Schuljahr eingegliedert werden müssen, sind dem Schulamt für den Kreis Kleve zusätzlich 17 Stellen zur Verfügung gestellt worden, von denen bisher 12 besetzt sind. Diese Stellen sind ausschließlich für die Deutschförderung und werden von den Schulen gebraucht, um entweder Fördergruppen zu bilden oder um die Schülerinnen und Schüler, die in Regelklassen aufgenommen worden sind, zusätzlich sprachlich zu fördern.

Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf die Schulen im Kreis Kleve

Alle Schulformen im Kreis Kleve beteiligen sich an der Integration und Förderung der Seiteneinsteiger und haben bisher zur Intensivierung der Förderung insgesamt 47 Fördergruppen gebildet. Auch das Berufskolleg in Kleve hat für diese Schülerinnen und Schüler „Internationale Förderklassen“ gebildet, um dadurch die Eingliederung zu erleichtern und Perspektiven zu entwickeln. Auch das Berufskolleg in Geldern plant die Bildung solcher Gruppen.

Schulen, die nicht aufgeführt sind, beschulen derzeit keine Schülerinnen und Schüler ohne Deutschkenntnisse.

Grundschulen

Schule	Stadt/Gemeinde	Anzahl
GGs St. Markus	Bedburg-Hau	11
GGs Rheinschule	Emmerich am Rhein	29
KGS Liebfrauen	Emmerich am Rhein	10
GGs Michael	Emmerich am Rhein	1
KGS St. Georg	Emmerich am Rhein	2
KGS Leegmeer	Emmerich am Rhein	20
KGS St. Michael	Geldern	11
GGs Albert-Schweitzer	Geldern	30
KGS St. Antonius	Geldern	2
KGS St. Martini	Geldern	1
KGS St. Adelheid	Geldern	1
GGs Niers-Kendel	Goch	4
GGs F.-von-Motzfeld	Goch	2
KGS Liebfrauen	Goch	4
GGs St. Georg	Goch	5
GGs A.-Janssen	Goch	13
KGS St. Nikolaus	Issum	5
KGS St. Luthard	Kalkar	5
KGS Josef-Lörks	Kalkar	21
KGS Overberg	Kevelaer	2
KGS St. Hubertus	Kevelaer	5
KGS St. Antonius	Kevelaer	8
KGS Willibrord	Kleve	7
GGs Montessori	Kleve	8
GGs Karl-Leisner	Kleve	16
GGs An den Linden	Kleve	29
KGS Marien	Kleve	1
KGS St. Michael	Kleve	2
GGs Christophorus	Kranenburg	24
GGs Sahlerstraße	Rees	22
KGS. St. Quirin	Rees	1
KGS Martinus	Rheurdt	3

Schule	Stadt/Gemeinde	Anzahl
KGS Katharinen	Straelen	7
KGS Amandus	Straelen	1
KGS Geschw.-Devries	Uedem	6
KGS St. Michael	Wachtendonk	14
KGS St. Martin	Wachtendonk	3
KGS Petrus-Canisius	Weeze	10
KGS Marienwasser	Weeze	16
Grundschulen gesamt		362

Zur Intensivierung der Deutschförderung haben 19 dieser Grundschulen insgesamt 29 Fördergruppen eingerichtet. Die anderen fördern die Kinder in Regelklassen und ergänzen durch zusätzlichen Förderunterricht.

Hauptschulen

Schule	Stadt/Gemeinde	Anzahl
GHS Geschw.-Scholl	Geldern	13
GHS St. Martin	Goch	35
GHS Gustav-Adolf	Goch	9
GHS Käthe-Kollwitz	Issum	19
GHS A.d. Hüls	Kevelaer	15
GHS Wilhelm-Frede	Kleve	19
GHS Westring	Rees	11
GHS St. Anno	Straelen / W.-donk	19
GHS H.-D.-Hüsch	Uedem / Weeze	8
Hauptschulen gesamt		148

Zur Intensivierung der Deutschförderung haben sechs dieser Hauptschulen insgesamt sieben Fördergruppen eingerichtet. Die anderen fördern die Jugendlichen in der Regelklasse und ergänzen durch zusätzlichen Förderunterricht.

Realschulen

Schule	Stadt/Gemeinde	Anzahl
Hanse Realschule	Emmerich am Rhein	21
Realschule a.d. Fleuth	Geldern	4
Leni-Valk-Realschule	Goch	17
Städt. Realschule	Kalkar	4

Schule	Stadt/Gemeinde	Anzahl
Karl-Kisters-Realschule	Kleve	5
Realschule Hoffmannallee	Kleve	2
Städt. Realschule	Kevelaer	7
Realschulen gesamt		60

Zur Intensivierung der Deutschförderung haben zwei dieser Realschulen jeweils eine Fördergruppe eingerichtet. Die anderen fördern die Jugendlichen in der Regelklasse und ergänzen durch zusätzlichen Deutschunterricht.

Gymnasien

Schule	Stadt/Gemeinde	Anzahl
Willibrord-Gymnasium	Emmerich am Rhein	41
Lisa-Meitner-Gymnasium	Geldern	1
Städt. Gymnasium	Goch	12
Jan-Joest-Gymnasium	Kalkar	6
Kard.-v.-Galen Gymnasium	Kevelaer	6
Konrad-Adenauer-Gymn.	Kleve	20
Gymnasium Aspel	Rees	5
Städt. Gymnasium	Straelen	3
Gymnasien gesamt		94

Zur Intensivierung der Deutschförderung haben drei dieser Gymnasien jeweils eine Fördergruppe eingerichtet. Die anderen fördern die Jugendlichen in der Regelklasse und ergänzen durch zusätzlichen Förderunterricht.

Sekundarschulen

Schule	Stadt/Gemeinde	Anzahl
Sekundarschule	Geldern	9
Sekundarschule	Kleve	31
Sekundarschule	Straelen/Wachtendonk	11
Sekundarschulen gesamt		51

Zur Intensivierung der Deutschförderung haben zwei dieser Sekundarschulen insgesamt drei Fördergruppen eingerichtet. Die andere fördert die Jugendlichen in der Regelklasse und ergänzt durch zusätzlichen Förderunterricht.

Gesamtschulen

Schule	Stadt/Gemeinde	Anzahl
Gesamtschule	Emmerich am Rhein	8
Gesamtsch. Hoffmannallee	Kleve	8
Gesamtschule	Kevelaer/Weeze	17
Gesamtschulen gesamt		33

Zur Intensivierung der Deutschförderung haben zwei dieser Gesamtschulen insgesamt drei Fördergruppen eingerichtet. Die dritte fördert diese Jugendlichen in der Regelklasse und ergänzt durch zusätzlichen Förderunterricht.

4. Außerschulische Beratung für Menschen mit Zuwanderungsgeschichte im Kreis Kleve

Arbeiterwohlfahrt Kreisverband

Wiesenstraße 31/33

47533 Kleve

Tel.: 02821/899 39 30

E-Mail: info@awo-kreiskleve.de

Internet: www.awo-kreiskleve.de

Angebot: *Verbesserung der Integrationsmöglichkeit*

Caritasverband Geldern-Kevelaer e.V.

Hoffmannallee 66a-68

47533 Kleve

Tel.: 02821/72 09 23

E-Mail: diring@caritas-geldern.de

Internet: www.caritas-kleve.de

Angebot: *Informationen und Hilfen für ausländische Mitbürger und Flüchtlinge*

Caritasverband Geldern-Kevelaer e.V.

Südwall 1 – 5

47608 Geldern

Tel.: 02831/93 95 45

E-Mail: pichler@caritas-geldern.de

Internet: www.caritas-geldern.de

Angebot: *Migrationsberatung für ausländische Mitbürger und Aussiedler*

Caritasverband Kleve e.V.

Küppersstraße 2a

47533 Kleve

Tel.: 02821/7 15 00 87

E-Mail: s.schraven@caritas-kleve.de

Internet: www.caritas-kleve.de

Angebot: *Sozialpädagogische Flüchtlingsbetreuung für Asylbewerber und Flüchtlinge in der Stadt Kleve*

Internationaler Bund / Jugendmigrationsdienst (Kleve, Emmerich am Rhein, Rees, Bedburg-Hau, Kalkar, Kranenburg)

Pannofenstraße 10
47533 Kleve

Tel.: 0175/2641496

E-Mail: malgorzata.filla@internationaler-bund.de

Internet: www.jugendmigrationsdienst.de

Angebot: *Individuelle Integrationsplanung, Elternberatung bei der Schulwahl, Hilfestellung beim Übergang Schule-Beruf, Vermittlung von Sprachkursen*

Internationaler Bund / Integrationsdienst (Geldern, Straelen, Kevelaer, Goch, Kerken, Wachtendonk, Rheurdt, Issum, Weeze, Uedem)

Glockengasse 18
47608 Geldern

Tel.: 02831/13 23 608

Fax: 02831/13 26 151

E-Mail: alfred.schmitz@internationaler-bund.de

Internet: www.internationaler-bund.de

Angebot: *Individuelle Integrationsplanung, Vermittlung von Integrations Sprachkursen, Sozialpädagogische Begleitung vor, während und nach den Integrations Sprachkursen, Förderung durch Gruppenangebote, Berufswegeplanung, Interkulturelles Training für Multiplikatoren*

Internationales Zentrum für Integration und Freizeitgestaltung

AWO Kreisverband Kleve e.V.

Goebelstraße 61

46446 Emmerich am Rhein

Tel.: 02821/8 99 39 37

E-Mail: info@awo-kreiskleve.de

Internet: www.awo-kreiskleve.de

Angebot: *Hausaufgabenhilfe für deutsche und ausländische Kinder, offene Sprechstunden, verschiedene Veranstaltungen*

Weezer Wellenbrecher

Integrationsbeauftragte der Gemeinde Weeze

Bahriye Altun

Bahnstraße 36

47652 Weeze

Tel.: 02837/71 10

E-Mail: info@jugendtreff-weeze.de

Internet: www.jugendtreff-weez.de

Angebot: *Sprachkurs für Mütter mit Migrationshintergrund*

Verein Hafen der Hoffnung e.V.

Verein zur Förderung der Aussiedler im Kreis Kleve

Feldmannstege 2

47533 Kleve

Tel.: 02821/58 20 02

E-Mail: info@hafen-der-hoffnung.de

Internet: www.hafen-der-hoffnung.de

Angebot: *Beratung, Sport, Tanzen, Singen, traditionelle Feste
Hilfen für ausländische Mitbürger und Aussiedler und für Bildungseinrichtungen
Gruppenangebote, Übersetzungshilfen, individuelle Vermittlung an andere
Beratungsstellen*